

## Aus der Rechtsprechung

Zur TV-Kochsendung „Unter Volldampf“-

Die Honorare der in der Show **auf tretenden Gastronomen und Laien sind nicht KSA-pflichtig**. Zwar handelt es sich bei der Sendung um Unterhaltungskunst, allerdings kommt eine Künstlereigenschaft nur solchen Personen zu, die Kunst nicht nur einmalig, sondern so nachhaltig ausüben, dass sie als Wesensmerkmal der Person anzusehen ist. Hieran fehlt es allein schon bei der kurzfristigen Dauer einer Produktion von wenigen Drehtagen. (Urteil LSG NRW v. 18.08.2016 / L 5 KR 490/16 „Unter Volldampf“ -rechtskräftig)

Zu TV-Sendungen „Let's Dance“ und „Dancing in Ice“

Das LSG NRW hat entschieden, dass **Honorare der beteiligten Profi-Turniertänzer nicht KSA-pflichtig** sind. Das Gericht hat schon Zweifel, dass die Darbietung von Standard-, Lateinamerikanischen- oder Eistanzen eine künstlerische Tätigkeit im Sinne des KSVG sei. In jedem Fall seien die beauftragten Profi-Turniertänzer keine „Künstler“ im Sinne des KSVG. (LSG NRW L 5 KR 491/16)

Die KSK hat gegen dieses Urteil Revision zum BSG eingelegt.

Kameraleute

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass **Kameraleute Künstler i.S.d. KSVG sind**. Dieses gilt auch bei der Berichterstattung über tagesaktuelle Ereignisse. Kameraleute wirken eigenschöpferisch und damit künstlerisch an der Erstellung eines künstlerischen Werkes mit, wobei sie im Fall der aktuellen Berichterstattung publizistisch tätig sind. (BSG v. 29.11.2016 / B 3 KS 2/15 R)

**16.07.2014**

Entscheidung des Bundessozialgerichts / Rechtsform OHG

Az.: B 3 KS 3/13 R

Leitsatz:

**Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (OHG) unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.**

Aus den Gründen:

[...] Entgeltzahlungen an eine GbR iS des § 25 KSVG (sind) als Zahlungen an den einzelnen Künstler zu werten [...], soweit selbständige Künstler ihre Leistung gemeinsam in Form einer GbR einbringen. [...]

Diese für Gesellschafter der GbR [...] zutreffende Wertung gilt für die Gesellschafter einer OHG nicht in gleicher Weise. Anders als bei der GbR kann bei einer OHG nicht regelmäßig angenommen werden, dass an der Erstellung eines künstlerischen oder publizistischen Werks alle Gesellschafter gemeinschaftlich [...] mitwirken. [...]

Nach § 105 Abs 1 HGB [...] ist eine Gesellschaft nur dann OHG, wenn sie auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Ein Handelsgewerbe iS des Handelsrechts ist definiert als erkennbar planmäßige auf Dauer angelegte, selbständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete oder jedenfalls wirtschaftliche Tätigkeit [...] unter Ausschluss freiberuflicher, wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit. [...]

**08.09.2010**

Urteil des Bundessozialgerichts B 3 KS 2/09 R (zu KG)

**Honorarzahlungen an Kommanditgesellschaften sind künstlerisozialabgabepflichtig.**

**07.01.2006**

Urteil des Bundessozialgerichts B 3 KR 2/06 R (iS Übersetzungen)

Leitsatz:

Die **wortgetreue Übersetzung** von Werbebroschüren und **Bedienungsanleitungen** für technische Geräte ist **keine publizistische Leistung** im Sinne des Künstlersozialversicherungsrechts.

Aus den Gründen:

[...] es kommt in der Künstlersozialversicherung darauf an, ob dem Übersetzer ein Gestaltungsspielraum zukommt, der über das rein Handwerkliche hinausgeht. Dabei ist die Schwierigkeit des Textes nicht entscheidend, solange dies nicht mit einem Interpretationsspielraum verbunden ist und im Prinzip auch durch einen Übersetzungsautomaten erledigt werden könnte.

Handelt es sich [...] z.B. (um) journalistische und redaktionelle Texte, Werbebroschüren, Bedienungsanleitungen und Handbücher für technische Geräte [...], ist näher zu prüfen, ob es nach der Natur der Sache oder den konkreten Vorgaben des Auftraggebers um eine wörtliche bzw wortgetreue Übersetzung geht, oder dem Übersetzer ein Gestaltungsspielraum eingeräumt ist [...]. Wörtliche und wortgetreue Übersetzungen solcher Texte sind nicht der Publizistik iS des § 2 KSVG zuzurechnen [...].

(Eine) streng dem vorgegebenen Wortlaut der Werbebroschüren und Bedienungsanleitungen [...] folgende Übersetzungsarbeit ist [...] eine nicht-publizistische Tätigkeit, deren Vergütung nicht der KSA unterfällt.

**10.10.2000**

Urteil des Bundessozialgerichts B 3 KR 31/99 R (zur Abgrenzung „Doppelerhebung“)

Leitsatz:

Ein Unternehmen (**Redaktionsbüro**), das **im Auftrage eines Verlages die Aufgaben** der Chefredaktion **einer Zeitschrift wahrnimmt** und den redaktionellen Teil jeder Ausgabe in druckfertiger Form liefert, **unterliegt der Künstlersozialabgabepflicht**, wenn es nicht nur gelegentlich Beiträge von selbständigen Autoren bezieht.

Aus den Gründen:

[...] Der Kläger gibt die Texte nicht namens und in Vertretung des Verlages, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Auftrag, und zwar zu dem Zweck, ein eigenes publizistisches Gesamtwerk zu schaffen, zu dem er gegenüber dem Verlag vertraglich verpflichtet ist. [...] Im Verhältnis zu den einzelnen Texten der Fremdautoren ist der Verlag daher allenfalls Zweitvermarkter. [...]